



Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen

Die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Möhlin und Zeiningen, gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1975 / 05. März 1996 und § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 04. Dezember 1996, beschliessen:

§ 1 Entschädigung für Hilfeleistung

Wassersaugkissen, etc.)

¹ Die Entschädigung für Einsätze beträgt:	Grundgebühr je Einsatz in Fr.	Einsatzkosten je Stunde in Fr.
a) Personen1. Einsatz, je Person und Stunde		60
Retablierung, je Person und Stunde		60.— 60.—
Verpflegung bei einer Einsatzdauer von	-,	00.—
wenigstens 3 Stunden, je Person	20.—	
,,		<u>.</u>
b) Fahrzeuge und Anhänger		
 Feuerwehrfahrzeug bis 3,5 t 	50.—	30.—
2. Feuerwehrfahrzeug über 3,5 t bis 12 t	150.—	50.—
Feuerwehrfahrzeug über 12 t	280.—	140.—
4. Autodrehleiter	560.—	140.—
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängeleitern		
Schlauchanhänger etc.	30.—	20.—
c) Ausrüstung		
Pressluft-Atemschutzgerät		
(einschl. Füllung), je Stück	15.—	-,
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren,		·
Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw	· -,—	20.—
3. Schlauchmaterial (einschl. Waschen, Trocknen, Prüfen je lm		
- Nennweite 75 mm	70	
- Nennweite 50 oder 40 mm	50	
N. W. 1 1 1 1		
d) Verbrauchsmaterial		
Verbrauchsmaterial und deren Entsorgung (Oelbinder,		

nach Aufwand

²Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

³Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen. Die Mindestverrechnung pro Person und Einsatz beträgt Fr. 60.--.

§ 2 Fehlalarme

¹Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Kalenderjahres auftritt.

a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten, pauschal

Fr. 200.—

b) Personalkosten, je Person und Stunde

Fr. 60.—

c) Bei Risikobetrieben oder Betrieben mit grosser Personenbelegung, pauschal

Fr. 1'500.—

§ 3 Entschädigung von Dienstleistungen

¹Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes werden im Einzelfall durch den Gemeinderat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

²Grundlage der Entschädigung bilden die Ansätze gemäss vorstehenden §§ 1 und 2. Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse werden angemessen ermässigt.

§ 4 Tarifanpassungen

Der Gemeinderat wird ausdrücklich ermächtigt, den vorliegenden Tarif im Rahmen der Kostendeckung von Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand selbständig anzupassen. Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise über eine Kostenanpassung zu informieren.

§ 5 Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der Gemeinden Möhlin und Zeiningen am 01. Januar 2009 in Kraft.

² Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

§ 6 Genehmigungen

Möhlin, 04. Dezember 2008

Für die Einwohnergemeindeversammlung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

OHLINGHITH OHLINGHITH

Zeiningen, 02. Dezember 2008

Für die Einwohnergemeindeversammlung

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeschreiber: